

Richtig gut versichert.

Mit der Audi BKK
durchs Studium.

Wir sind
für Sie
da!



Audi BKK





Alles Gute fürs Studium.

Versichert mit der Audi BKK – alles, was Sie wissen müssen.

Wer ein Studium beginnt, startet in einen völlig neuen Lebensabschnitt. Und da tauchen meist auch neue Fragen auf: Wie läuft das mit der Krankenversicherung? Was passiert, wenn ich nebenbei jobbe? Und wie viel muss ich monatlich bezahlen? Wir geben Ihnen wichtige Tipps und Infos mit auf den Weg, damit Sie von Anfang an gut versichert sind. Immer für Sie da: Audi BKK.

Krankenversichert, na klar. Aber wie?

Ohne Krankenversicherung geht's nicht: Wer ein Studium beginnt, muss vor der Immatrikulation nachweisen, dass er krankenversichert ist.

In Deutschland besteht eine **Versicherungspflicht als Student bei einer gesetzlichen Krankenkasse**, außer Sie sind familienversichert.

Sofern Sie über Ihre Eltern **privat** mitversichert sind, ist es möglich, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Bitte beachten Sie, dass diese Befreiung für die gesamte Dauer des Studiums gilt. Keine Auswirkung hat die Befreiung, falls Sie ggf. einen Nebenjob antreten und somit als Arbeitnehmer versicherungspflichtig werden.

Familienversicherung: einfach und beitragsfrei

Studienanfänger sind meistens über ihre Eltern familienversichert. Das heißt, sie selber müssen keine Beiträge zahlen. Voraussetzung für die Familienversicherung ist allerdings, dass

- ▶ mindestens ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenkasse versichert
- ▶ und der Studierende nicht älter als 25 Jahre ist.

Bei Wehr- oder Zivildienst kann sich diese Frist verlängern.

Die Familienversicherung ist nicht möglich, wenn ...

- ▶ der andere Elternteil privat versichert ist und ein relativ hohes Einkommen hat, welches über dem des gesetzlich versicherten Elternteils liegt und auch die Versicherungspflichtgrenze überschreitet;
- ▶ Ihr eigenes Gesamteinkommen monatlich 375,00 Euro bzw. 400 Euro bei geringfügigen Beschäftigungen überschreitet. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen.

Zum Beispiel

Ihre Mutter ist bei der Audi BKK versichert, ihr monatliches Einkommen beträgt 2.500 Euro. Ihr Vater ist privat versichert mit monatlich mehr als 4.237,50 Euro (Versicherungspflichtgrenze des Jahres 2012).

Lösung: Die beitragsfreie Familienversicherung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Sie müssen sich selbst als Student versichern.



Krankenversicherung der Studenten

Wer nicht mehr familienversichert sein kann, weil er zum Beispiel die Einkommensgrenze überschreitet oder älter ist als 25, kann sich zu einem besonders günstigen Tarif bei der Audi BKK selbst gesetzlich versichern, und zwar in der studentischen Krankenversicherung.

Auch hier gibt es allerdings gewisse Grenzen: Die studentische Krankenversicherung besteht nur bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters und/oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Ist absehbar, dass Sie die Grenze demnächst überschreiten werden, sollten Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.

Der monatliche Beitrag für die studentische Krankenversicherung ist gesetzlich festgelegt.

Ab dem Wintersemester 2011/2012 zahlen Sie als Student:

- ▶ 64,77 Euro pro Monat für die Krankenversicherung
- ▶ plus 11,64 Euro für die Pflegeversicherung
(plus 13,13 Euro für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr)

Tipp

Vielleicht bekommen Sie nach dem BAföG einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nachfragen lohnt sich!

Freiwillige Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studenten oder die Familienversicherung, können Sie die Versicherung bei der Audi BKK unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig fortsetzen.

Den schriftlichen Antrag hierzu benötigen wir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der letzten Versicherung.

Job und Studium

Studierende, die nebenbei arbeiten, müssen in der Regel keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Das gilt jedoch nur, wenn sie sich überwiegend ihrem Studium widmen: Während des Semesters darf die wöchentliche Arbeitszeit im Job nicht mehr als 20 Stunden betragen; wird dieser überwiegend an den Wochenenden oder in den Abend- und Nachtstunden ausgeübt, kann diese Grenze jedoch überschritten werden. In den Semesterferien gibt es keine zeitliche Beschränkung. Übersteigt das Einkommen 400 Euro, werden Beiträge zur Rentenversicherung fällig.

Die sogenannten Minijobs (geringfügige Beschäftigung) spielen deshalb für Studierende eine wichtige Rolle:

Bei diesen kann es sich sowohl um kurzfristige Beschäftigungen (weniger als zwei Monate bzw. 50 Tage im Jahr) als auch um geringfügig entlohnte Beschäftigungen (400-Euro-Job) handeln.

Wenn Sie innerhalb eines Jahres mehrere befristete Beschäftigungen ausüben und insgesamt 26 Wochen überschreiten, sind Sie versicherungs- und beitragspflichtig.

Berücksichtigt werden dabei aber nur Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden.

Mehrere Jobs gleichzeitig?

Sie üben mehrere Jobs gleichzeitig aus? Dann rechnen Sie einfach die wöchentlichen Arbeitszeiten zusammen. Bleiben Sie unter der 20-Stunden-Grenze, sind Sie versicherungsfrei.

Überschreiten Sie die Grenze, werden Beiträge zur Sozialversicherung fällig. Dabei wird jede Beschäftigung einzeln hinsichtlich der Geringfügigkeit geprüft.

Tipp

Einkommen und Versicherungspflicht können sich auf die beitragsfreie Familienversicherung bzw. auf die Krankenversicherung der Studenten auswirken. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über Ihren Krankenversicherungsschutz.

► *Lesen Sie zum Thema „Job und Studium“ auch die Fallbeispiele auf der Rückseite.*

Beispiel 1

Ein eingeschriebener Student übt bei der Fa. Maier eine Beschäftigung aus (15 Std./Woche für 600 Euro monatlich); seit 01.10.2011 ist er bei der Fa. Bauer (5 Std./Woche für 180 Euro monatlich) und seit 01.02.2012 bei der Fa. Schulze (4 Std./Woche für 200 Euro monatlich) beschäftigt.

Lösung: Die beim Arbeitgeber Maier ausgeübte Beschäftigung ist/war versicherungsfrei (Ausnahme Rentenversicherung). Daran ändert sich auch ab 01.10.2011 nichts, weil nach der Addition die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Ab 01.02.2012 (mit Aufnahme der Beschäftigung bei Fa. Schulze) wird diese Grenze überschritten, sodass in der Hauptbeschäftigung (Fa. Maier) Versicherungspflicht eintritt. Die Beschäftigung bei Fa. Bauer bleibt als „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei. Die Beschäftigung bei der Fa. Schulze hingegen wird zu der Hauptbeschäftigung addiert und ist ebenfalls versicherungspflichtig (nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung – hier gibt es keine Addition von Haupt- und Nebenbeschäftigung).

Beispiel 2

Ein eingeschriebener Student steht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fa. Müller (18 Std./Woche für 800 Euro monatlich) und arbeitet seit 01.11.2011 bei der Fa. Schmidt (6 Stunden/Woche für 180 Euro monatlich).

Lösung: Bis 31.10.2011 besteht bei der Fa. Müller (Hauptbeschäftigung) Versicherungsfreiheit (Ausnahme Rentenversicherung). Ab 01.11.2011 wird durch die Addition beider Beschäftigungen die 20-Stunden-Grenze überschritten, sodass bei der Fa. Müller Versicherungspflicht eintritt. Die Beschäftigung bei der Fa. Schmidt bleibt dagegen als „erste“ geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung versicherungsfrei – auch in der Rentenversicherung.

Praktikum und Studium

Vorgeschriebenes Praktikum

Absolvieren Sie während Ihres Studiums ein vorgeschriebenes Praktikum, sind Sie sozialversicherungsfrei. Arbeitszeit und Verdienst spielen dabei keine Rolle.

Bei einem vorgeschriebenen Praktikum, das vor oder nach dem Studium abgeleistet wird, kann es schon wieder anders aussehen: Bekommen Sie kein Geld dafür und sind Sie nicht immatrikuliert, sind Sie sozialversicherungspflichtig und zahlen Ihre Beiträge selbst.

Ein Anspruch auf Familienversicherung besteht vorrangig und ist für Sie kostenfrei. Sofern kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, zahlen Sie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst. Die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung trägt der Arbeitgeber.

Bei einem bezahlten Praktikum tritt dagegen Versicherungspflicht als „normaler Arbeitnehmer“ ein. Das heißt, die Bestimmungen über geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungen gelten hier nicht. Verdienen Sie nicht mehr als 325 Euro im Monat, trägt der Arbeitgeber 100 % der Beiträge. Die Regelungen der Gleitzone (Einkommen zwischen 400,01 und 800 Euro) können nicht angewendet werden.

Nicht vorgeschriebenes Praktikum

Leisten Sie während des Studiums ein freiwilliges Praktikum ab, gelten die gleichen Regelungen wie bereits unter „Job und Studium“ beschrieben.

Wer vor oder nach dem Studium ein freiwilliges und bezahltes Praktikum absolviert, gilt als „normaler Beschäftigter“, und zwar sowohl in der Kranken- und Pflegeversicherung als auch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Arbeiten Sie auf 400-Euro-Basis oder handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung, dann müssen Sie auch keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Rentenversicherung

Sobald Sie mehr als geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind, besteht Rentenversicherungspflicht.

Dabei ist es egal, ob Sie während des Studiums oder lediglich in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten.

Liegt der Verdienst in der Gleitzone, das heißt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro, ist für Sie allerdings nur ein Teil des Lohnes rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung

Während einer Beschäftigung sind Sie grundsätzlich immer unfallversichert!



Service-Center	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Baden-Württemberg		
Neckarsulm	07132 9994-0	neckarsulm@audibkk.de
Singen	07731 7993-0	singen@audibkk.de
Bayern		
Augsburg	0821 508779-0	augsburg@audibkk.de
Coburg	09561 23429-0	coburg@audibkk.de
Ebern	09531 94284-0	ebern@audibkk.de
Ingolstadt	0841 887-0	ingolstadt@audibkk.de
Ingolstadt	0841 887-222	ingolstadt@audibkk.de
München	089 15880-0	muenchen@audibkk.de
München (MTU Werk)	089 15880-0	muenchen-mtu@audibkk.de
Neuburg	08431 5399-0	neuburg@audibkk.de
Neumarkt	09181 2977-0	neumarkt@audibkk.de
Nürnberg	0911 941857-0	nuernberg@audibkk.de
Hessen		
Baunatal	0561 521786-0	baunatal@audibkk.de
Gustavsburg	06134 60125-0	gustavsburg@audibkk.de
Niedersachsen		
Braunschweig	0531 354793-0	braunschweig@audibkk.de
Emden	04921 91851-0	emden@audibkk.de
Gifhorn	05371 94292-0	gifhorn@audibkk.de
Hannover	0511 763621-0	hannover@audibkk.de
Helmstedt	05351 52353-0	helmstedt@audibkk.de
Salzgitter	05341 30146-0	salzgitter@audibkk.de
Seelze	05137 9059-60	seelze@audibkk.de
Wolfsburg	05361 8482-0	wolfsburg@audibkk.de
Nordrhein-Westfalen		
Netphen	0271 773049-0	netphen@audibkk.de
Neunkirchen	02735 6594-0	neunkirchen@audibkk.de
Sachsen		
Chemnitz	0371 3342783-0	chemnitz@audibkk.de
Zwickau	0375 440696-0	zwickau@audibkk.de

Zentrale Postanschrift:

Audi BKK
Postfach 1001 60
85001 Ingolstadt